

sollte. Dieser Koordinierungsausschuß befaßte sich sehr eingehend mit den drei Kernfragen:

1. Einrichtung eines deutschen Konsultativrates bei dem alliierten Kontrollrat,
2. Grundlagen der neuen provisorischen Verfassung,
3. Einsetzung einer provisorischen Regierung.

Obwohl auch in diesem Koordinierungsausschuß noch erhebliche Unterschiede der Auffassungen bestanden, konnte am 8. April 1947 festgestellt werden, daß es im Rate der Außenminister zu einer grundsätzlichen Verständigung über die Einrichtung deutscher Zentralbehörden gekommen sei (Tägliche Rundschau vom 8. April 1947). Danach sollten deutsche Verwaltungsbehörden für Transport, Verkehr, Finanzen und Industrie, Außenhandel sowie für Ernährung und Landwirtschaft zu einem möglichst frühen Termin eingerichtet werden. Drei Monate nach der Einsetzung dieser Zentralbehörden sollte ein deutscher Beirat geschaffen werden, aus dem sich dann die provisorische Regierung entwickeln sollte.

Wenn die Moskauer Konferenz trotz dieser hoffnungsvollen Ansätze schließlich doch ohne einen Fortschritt in der Deutschlandfrage auseinanderging, so lag das außer an den voneinander abweichenden Auffassungen in den Fragen der politischen Organisation oder der Verfassung vor allem an den Differenzen auf verschiedenen Gebieten wirtschaftlicher Art, insbesondere auch auf dem der Reparationen.

Diese Meinungsverschiedenheiten traten auf der Londoner Außenministerkonferenz vom 25. November bis 15. Dezember 1947 noch mehr in den Vordergrund. Dort scheiterte eine nähere Besprechung des

4. Tagesordnungspunktes über den „Aufbau und Aufgabenbereich einer provisorischen deutschen Regierung“ bereits an den Gegensätzen über die Behandlung der wirtschaftlichen Probleme, insbesondere an dem nunmehr offen zu Tage tretenden Plan der westlichen Alliierten, eine wirtschaftliche und politische Verschmelzung der drei Westzonen Deutschlands beschleunigt herbeizuführen. Die westlichen Alliierten waren offenbar zu dieser Konferenz mit dem übereinstimmenden Vorsatz erschienen, sie zum Scheitern zu

bringen. Sie schienen darauf hinzuwirken, den Außenministerrat überhaupt zur Auflösung zu bringen und die Behandlung der Deutschlandfrage auf den diplomatischen Weg zu verweisen. (Bevin soll am Schluß der Londoner Konferenz die Frage gestellt haben: „Ist der Außenministerrat überhaupt die Instanz, die das deutsche Problem jemals wird lösen können? (vgl. „Die Londoner Konferenz“, Halle 1948, S. 99).

Nach der Londoner Konferenz befolgten die westlichen Alliierten offen die Tendenz, die Bildung eines separaten deutschen Weststaates zu beschleunigen. Diese für Deutschland verhängnisvolle Entwicklung wurde durch die Frankfurter Beschlüsse vom 7. und 8. Januar 1948 eingeleitet und durch die Proklamation General Clays vom 9. Februar 1948, in der die „Charta“ eines bizonalen Weststaates angekündigt wurde, sowie durch die Empfehlungen der Londoner Dreimächtekonferenz vom 6. März 1948 bewußt gefördert. Auf dieser Konferenz kamen die drei Westmächte überein, einen föderativen westdeutschen Staat zu bilden. Die Londoner Empfehlungen enthielten bereits Beschlüsse über die Einsetzung eines Kontrollorgans der Westmächte für das Ruhegebiet und die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung für die westlichen Besatzungszonen.

Im März 1948 stellte der Kontrollrat in Berlin seine Tätigkeit ein (vgl. das Memorandum der Sowjetregierung vom 20. März 1948, in dem festgestellt wurde, daß „der Kontrollrat faktisch zerstört sei“).

Die Warnungen der Warschauer Außenministerkonferenz vom 26. Juni 1948, auf der die Außenminister der UdSSR und der Volksrepubliken Albanien, Bulgarien, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Polen, Rumänien und Ungarn vertreten waren, wurden überhört. Diese Konferenz machte nochmals Vorschläge über die Entmilitarisierung Deutschlands, über die gemeinsame Kontrolle der Ruhrindustrie durch die vier Großmächte, über Bildung einer provisorischen gesamtdeutschen Regierung, den Abschluß eines Friedensvertrages und den Abzug der Besatzungstruppen sowie über die Regelung der Reparationsfrage. Fortsetzung folgt

* *

Der Staatsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik

Von Dr. Ernst Melsheimer, Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik,

Das am 7. Dezember 1949 von der provisorischen Volkskammer beschlossene und mit seiner Verkündung am 15. Dezember 1949 in Kraft getretene Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofs und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik muß bei allen, die bisher am Aufbau unserer neuen demokratischen Justiz teilgenommen haben, große Freude und tiefe Befriedigung auslösen. Das gilt ganz besonders für jene „Aktivisten der ersten Stunde“, die nach dem furchtbaren Zusammenbruch im Mai 1945 auf dem Gebiet des Rechtswesens die ersten Steine setzten zu dem Bau einer neuen Gerichtsorganisation, einem Bau, der jetzt durch die Schaffung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft einen vorläufigen Abschluß gefunden hat. Überall in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone und in Berlin gingen damals beherzte Männer und Frauen ans Werk, um mit Unterstützung der Besatzungsmacht neue Gerichte und Staatsanwaltschaften ins Leben zu rufen, und vom ersten Tage an stand diese Aufbauarbeit unter dem Motto: Keine Fortsetzung des Alten, Neues soll entstehen! Ich erinnere mich jener ersten Tage, in denen auch ich um den Aufbau eines Bezirksgerichts und einer Staatsanwaltschaft in einem Berliner Verwaltungsbezirk bemüht war. Da kamen sie alle aus den Kellern hervor, die bisher so „treu und redlich“ der Nazijustiz und ihrem „obersten Gerichtsherrn“, dem „Führer“, gedient hatten, und wollten weiter dienen; einer, ein Pg. und ehemaliger Landgerichtsdirektor, berief sich allen Ernstes auf seine „wohlerworbenen Rechte“ und drohte, er werde im Falle seiner NichtEinstellung vor dem „ordentlichen Gericht“ gegen den „Fiskus“ Klage auf Weiterzahlung seines Gehaltes erheben! Schwer,

besonders schwer wegen des Mangels an demokratischen und fortschrittlichen Kräften mit den nötigen Kenntnissen auf dem Gebiet des Justizwesens, waren diese ersten Wochen und Monate des Neuaufbaues — und doch schön. Welches Erlebnis, als wir in den Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften anfangen, über unsere Bezirksgrenzen hinaus „diplomatische Beziehungen“ zu den entsprechenden Nachbar-Stadtbezirken anzuknüpfen und als sich dann ein freundnachbarlicher Amtsverkehr entwickelte, oder gar als das Großberliner Stadtgericht und die Generalstaatsanwaltschaft für ganz Berlin ins Leben traten! Und so wie in Berlin war es auch in der Zone: Aus kleinsten Anfängen entwickelten sich Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte, Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften. Im Maßstab der Länder unserer Zone entstand ein neues Jusfeizwesen, dessen Organisation und Koordinierung der im September 1945 gebildeten Deutschen Justizverwaltung der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland anvertraut wurde. Es entstanden in allen Ländern Richterschulen, und die aus ihnen kommenden Nachwuchskräfte halfen mit, das Gesicht der neuen Justiz zu formen. Es war ein langer und mühseliger Weg von jenen ersten Anfängen bis heute, ein Weg, den wir Deutsche — auf dem Gebiet der Justiz wie auf allen anderen Aufbaugebieten — ohne die tatkräftige und freundschaftliche Führung und Unterstützung der sowjetischen Besatzungsmacht nicht hätten gehen können. Und am vorläufigen Ende dieses Aufbaus der Justiz in unserer — gleichfalls durch die Großzügigkeit der Sowjetunion entstandenen — Deutschen Demokratischen Republik stehen jetzt die in den Artikeln 126 ff unserer Verfassung vorgesehenen höchsten Justiz-